

# ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: 01/319 49 99 • Fax: 01/319 49 99-44  
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

## Stellungnahme des Österreichischen Wissenschaftsrats zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 (BMWF-52.200/0016-I/6/2010)

1. Der Österreichische Wissenschaftsrat begrüßt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 und die mit diesem Gesetz verbundenen Schritte zur Fortentwicklung einzelner Sektoren des österreichischen Hochschulraumes. Dies gilt insbesondere für die Schaffung einer sektorenübergreifenden Agentur zur Qualitätssicherung, Zertifizierung und Akkreditierung, wie das auch der Wissenschaftsrat in seiner Empfehlung „Universität Österreich 2025“ bereits empfohlen hat. Auch die stärkere Profilierung des privaten Universitätssektors durch Einführung von Kriterien, die besser als bisher sicherstellen, dass auch Privatuniversitäten dem Leitbild einer Universität entsprechen, sowie die Fortentwicklung des Fachhochschulrechts sind sinnvolle Reformmaßnahmen.
2. Das zentrale Organ der geplanten Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung ist deren Board (§§ 4 – 7 des Entwurfs). Dieses Organ ist, was durchaus sachgerecht erscheint, als ein *unabhängiges Expertengremium* konzipiert, dem die Entscheidungen über Zertifizierungen und Akkreditierungen sowie die kompetente fachliche Steuerung der AQA.Austria obliegen soll. Die Regelungen über die Zusammensetzung des Boards sowie über die Bestellung seiner Mitglieder sind dann sachgerecht, wenn sie diesem angestrebten Profil als einem unabhängigen, mit Expertenwissen ausgestattetem Organ Rechnung tragen. Dies ist nach Auffassung des Wissenschaftsrats bei den vorgeschlagenen Regelungen aus zwei Gründen nicht gewährleistet.
3. Sieht man von den beiden Vertretern aus dem Kreis der Studierenden ab, wird das Anforderungsprofil an die übrigen 12 Mitglieder des Board in einer Weise umschrieben, die den zu erfüllenden Aufgaben nicht angemessen Rechnung trägt: Bei den vom Board zu treffenden Entscheidungen geht es hauptsächlich um die Beurteilung von Fragen der wissenschaftlichen und wissenschaftsgeleiteten Lehre sowie um die Beurteilung von wissenschaftlichen Forschungskapazitäten in den betreffenden Institutionen. Dafür ist

wissenschaftlicher Sachverstand erforderlich. Die Regelung des § 4 des Entwurfs ist allerdings so konzipiert, dass die acht Experten nach § 4 Abs 1 Z 1 entweder über eine wissenschaftliche Qualifikation oder über „Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung“ verfügen müssen. Damit wird verkannt, dass die geforderte Kompetenz dieser Mitglieder sich auf Bereiche der wissenschaftlichen Qualitätssicherung beziehen muss, daher eine sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch eine entsprechende Kompetenz zur Beurteilung von Fragen der Qualitätssicherung in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung vorliegen sollte. So, wie die Regelung im Entwurf gegenwärtig ausgestaltet ist, wäre es im äußersten Fall sogar denkbar, dass dem Board als dem zentralen Organ zur Sicherung der Qualität im österreichischen Hochschulraum *kein einziges* Mitglied mit einer wissenschaftlichen Qualifikation angehört! Im Hinblick auf die Experten nach § 4 Abs 1 Z 1 kann daher allein eine Verbindung von wissenschaftlicher Qualifikation mit Erfahrungen bei der Beurteilung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im hochschulischen Bereich als sachlich gerechtfertigtes Bestellungskriterium angesehen werden; ergänzend ist darauf hinzuweisen ist, dass Wissenschaftler schon berufsbedingt immer wieder mit Fragen der Beurteilung wissenschaftlicher Qualität zu tun haben. In diesem Zusammenhang ist außerdem an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Sachlichkeit der Zusammensetzung von Kommissionen im Universitätsbereich zu erinnern, wonach die Mehrheit der Mitglieder von Kollegialorganen über jene fachlichen – hier wissenschaftlichen – Qualifikationen verfügen müssen, über die sie ein Urteil abgeben (VfSlg 14.362/1995). Dies schließt nicht aus, dass auch Erfahrungen mit Qualitätssicherungsmaßnahmen aus wissenschaftsferneren Bereichen für das Board nützlich sein können, wofür aber nach dem Entwurf ohnedies im Rahmen der Mitglieder aus der Berufspraxis nach § 4 Abs 1 Z 3 genügend Raum bleibt.

4. Die AQA.Austria ist nach dem Modell einer *unabhängigen* öffentlichen Agentur konzipiert, wobei diese Unabhängigkeit sowohl gegenüber staatlichen Einflüssen (vor allem in Form der Weisungsfreiheit) gegenüber den Interessenten des durch Maßnahmen der Qualitätssicherung regulierten Bereichs gegeben sein muss. Dieser geforderten Unabhängigkeit trägt der Entwurf nicht ausreichend Rechnung, wenn vorgesehen ist, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Board *vom Beirat nominiert* wird, der nach dem Entwurf als „Vertretungsorgan der Interessenvertretungen“ eingerichtet ist (§ 8 des Entwurfs). Sosehr es legitim ist, die sozialpartnerschaftlichen

Institutionen sowie die Stakeholder des österreichischen Hochschulraums in der Form von Anhörungs- und Beratungsrechten in die AQA.Austria einzubeziehen, so unangemessen erscheint diese nach dem Entwurf vorgesehene Form der unvermittelten Einflussnahme auf die personelle Zusammensetzung eines auf Unabhängigkeit angewiesenen Expertengremiums. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher dringend, die Nominierungsrechte ausgewogener auszugestalten; dabei wäre freilich auch die ausreichende Unabhängigkeit des Board gegenüber dem Ministerium sicherzustellen. Die Vorschlagsrechte des Beirats sollten daher, wenn überhaupt an diesen festgehalten wird, auf die Mitglieder nach § 4 Abs 1 Z 3 beschränkt werden. Denkbar wäre ferner ein begrenztes Selbstergänzungsrecht des Boards in der Form, dass ein Teil seiner Mitglieder von den bereits auf Vorschlag des Ministeriums und des Beirats bestellten Mitgliedern kooptiert wird.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher dringend, den Entwurf im Hinblick auf diese beiden, die Qualifikation der Mitglieder des Board und ihre Nominierung betreffenden Regelungen zu überarbeiten. Er tut dies im Bewusstsein, dass eine kompetente und auch im internationalen Vergleich herzeigbare Leistung der neuen Agentur in erster Linie von der Unabhängigkeit und Objektivität der vom Board geleisteten Arbeit und der dort vertretenen Expertise abhängen wird, die den sachlichen Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung in Wissenschaftssystemen entspricht.

Wissenschaftsrat, im Jänner 2011